



Die Altersrente der Grenzgänger



Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze der Rentenversicherung in der Großregion	5
A. Welche Rente wird bei einer gemischten Berufslaufbahn ausbezahlt ?	5
B. Welche Formalitäten sind für den Rentenantrag zu erfüllen ?	6
C. Welche Behörden sind zuständig ?	8
<hr/>	
II. Die in den verschiedenen Ländern vorgesehenen Regelungen für die Altersrente	9
In Deutschland	9
1. Die Altersrente	9
2. Die übertragbare Rente	11
In Belgien	11
1. Die Altersrente	11
2. Die übertragbare Rente	13
In Frankreich	14
1. Die Altersrente	14
2. Die übertragbare Rente	17
In Luxemburg	18
1. Die Altersrente	18
2. Die Hinterbliebenenrente	20
<hr/>	
Nützliche Adressen	22

Die Altersrente der Grenzgänger

Die 1993 gegründete Plattform EURES (Abkürzung für EUROpean Employment Services) ist ein Kooperationsnetzwerk zwischen der Europäischen Kommission, den verschiedenen öffentlichen Arbeitsverwaltungen und sonstigen Handlungsträgern auf regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene.

Die Bündelung der Ressourcen der Mitglied- und Partnerorganisationen von EURES bildet eine solide Basis, die es dem Netzwerk EURES ermöglicht, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Europäischen Wirtschaftsraumes hochwertige Leistungen anzubieten.

Das Ziel des Netzwerkes EURES besteht in der Information der Arbeitnehmer, Arbeitsuchenden, Studierenden und Arbeitgeber über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in der Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in diesem Raum. In diesem Interesse veröffentlicht das Dokumentationszentrum EURES / Frontaliers Grand Est regelmäßig praktische Informationen über die soziale Situation in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg, insbesondere über seine Website www.frontaliers-grandest.eu.

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die in mehreren Ländern der Großregion erwerbstätig waren und sich Informationen über ihre Rente wünschen. Ihr Ziel besteht in der Erläuterung des Verfahrens zur Feststellung der Rentenansprüche bei Berufslaufbahnen, die in mehreren Ländern stattgefunden haben, sowie der verschiedenen Rechtssysteme, die den Renteneintritt regeln.

Diese Broschüre enthält nur allgemeine Informationen.

→ ZIEL UND INHALT DIESES HANDBUCHES

Diese Broschüre richtet sich an Beschäftigte, zukünftige Rentner und Rentner, die Fragen zum Rentensystem in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg haben, und bietet einen Überblick über die Rechtssysteme.

Wenn Sie ausführlichere Informationen benötigen oder spezifische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die EURES-Berater und an die am Ende der Broschüre erwähnten Organisationen.

→ WARNHINWEIS

Die in diesem Heft enthaltenen Auskünfte sind ausschließlich für die private Nutzung bestimmt und dienen lediglich der Information. Sie können deshalb nicht als rechtsverbindlich betrachtet werden.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Auszüge aus Gesetzen und Ordnungsvorschriften werden ausschließlich zur Information wiedergegeben. Infolgedessen ergeben sich daraus nur jene Rechte und Pflichten, die aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten, einzelstaatlichen Rechtstexten hervorgehen. Allein Letztere sind verbindlich.

Die von dieser Broschüre vermittelten Informationen besitzen ausschließlich allgemeine Gültigkeit und beziehen sich nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person. Das Dokumentationszentrum EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission können dafür nicht haftbar gemacht werden.

Selbst wenn unser Ziel in der Weitergabe aktueller und inhaltlich richtiger Informationen besteht, können wir keine Garantie für das Ergebnis übernehmen, da die behandelten Themen häufig von Gesetzesänderungen betroffen sind.



Einführung

Das Grenzgängerrecht besteht aus zahlreichen Untergliederungen, die nicht immer leicht nachvollziehbar sind und mitunter zu Missverständnissen führen. Der häufigste Irrtum besteht in der Annahme, dass ein Grenzgänger keinen Rentenanspruch in Luxemburg hat, wenn er nicht mindestens zehn Jahre lang dort gearbeitet hat, bzw. in Deutschland, wenn er nicht mindestens 5 Jahre lang dort Beiträge eingezahlt hat.

Doch in Wirklichkeit genügt beispielsweise ein einziges Beitragsjahr in Luxemburg, um eine luxemburgische Rente beziehen zu können, unter der Voraussetzung, dass der Beschäftigte während seiner Berufslaufbahn mindestens zehn Jahre lang innerhalb der Europäischen Union oder der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes Beiträge eingezahlt hat.

Der Grund für solche Verständnisschwierigkeiten ist eine Gesetzgebung, die einem schnellen Wandel unterliegt und zugleich von vier unterschiedlichen Rechtssystemen abhängt: Vom deutschen, belgischen, französischen und vom luxemburgischen Rechtssystem.

Diese Broschüre möchte zum besseren Verständnis des Rentensystems in der Großregion beitragen, indem sie die allgemeinen Leistungen der Rentenversicherung erläutert.

Eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der verschiedenen geltenden Gesetze wird angeboten, um eine besser Orientierung zu gewährleisten, insbesondere bei einer gemischten Berufslaufbahn (die in verschiedenen Ländern stattgefunden hat).

I. Allgemeine Grundsätze der Rentenversicherung in der Großregion

Ein Beschäftigter, der seine gesamte Berufslaufbahn in einem Land der Europäischen Union verwirklicht hat und in einem anderen Staat wohnt, hat Anspruch auf die Auszahlung einer vollständigen Altersrente durch das Land, in dem er gearbeitet hat, gemäß den in eben diesem Land geltenden Regeln.

Bei einem Rentner, der seine Berufslaufbahn abwechselnd in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten verwirklicht hat, spricht man von einer gemischten Berufslaufbahn. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob er in jedem Land Anspruch auf eine Altersrente hat, und wenn ja, welche Bedingungen und Formalitäten dafür erfüllt werden müssen. Zunächst sollte berücksichtigt werden, dass in den einzelnen Ländern der Großregion jeweils ein anderes gesetzliches Rentenalter gilt.

GESETZLICHES RENTENALTER IM JAHR 2020



Deutschland

Das gesetzliche Rentenalter ist abhängig vom Geburtsjahr und wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.



Belgien

Das gesetzliche Rentenalter liegt bei 65 Jahren und wird schrittweise auf 66 Jahre und schließlich auf 67 Jahre im Jahr 2030 angehoben.



Frankreich

Das gesetzliche Rentenalter liegt je nach Geburtsdatum zwischen 60 und 62 Jahren.



Luxemburg

Das gesetzliche Rentenalter liegt für alle Beschäftigten, die die (nachfolgend dargelegten) Beitragsbedingungen erfüllt haben, bei 65 Jahren.

A. WELCHE RENTE WIRD BEI EINER GEMISCHTEN BERUFSLAUFBAHN AUSBEZAHLT ?

Ein Arbeitnehmer, der in mehreren Ländern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes beschäftigt war, hat in jedem Staat Anspruch auf eine Altersrente, unter der Voraussetzung, dass er dort mindestens ein Jahr lang (ein Vierteljahr lang in Frankreich) versichert war. In diesem Sinne kann jede Person, die in einem Land der Europäischen Union mindestens ein Jahr lang Mitglied der Rentenversicherung war, eine Altersrente aus diesem Land beanspruchen. Dennoch wird jede Beitragszeit in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union bei der Berechnung der Anzahl der Beitragsquartale berücksichtigt.

Jeder Staat legt seine eigenen Rentenvoraussetzungen fest, insbesondere im Hinblick auf die Versicherungszeiten, die nachgewiesen werden müssen, um eine Altersrente beantragen zu können.

Bei der Berechnung dieser Zeiten sind die verschiedenen Staaten zur Berücksichtigung der in den anderen Ländern der Europäischen Union geleisteten Versicherungszeiten verpflichtet, sofern diese die Begründung von Rentenansprüchen zulassen. Allerdings gibt es eine Beschränkung für diesen Grundsatz: Die Anzahl der im Ausland geleisteten und bei der Berechnung berücksichtigten Quartale darf die Anzahl der für die abschlagsfreie Rente erforderlichen Quartale nicht überschreiten.

Der Betrag jeder Altersrente, die der Grenzgänger beziehen kann, richtet sich proportional nach den in jedem einzelnen Land erworbenen Ansprüchen. Jeder Staat ist zur Durchführung von zwei Rechenvorgängen verpflichtet :

1) Er muss die einzelstaatliche Altersrente in Übereinstimmung mit seiner eigenen Gesetzgebung und mit den erworbenen Ansprüchen berechnen. Dabei werden nur die Versicherungszeiten auf einzelstaatlicher Ebene berücksichtigt.

2) Er muss die zwischenstaatliche Altersrente berechnen, d. h. er berechnet die Altersrente so, als hätte der Antragsteller seine gesamte Berufslaufbahn im selben Land verwirklicht und als wären sämtliche Sozialbeiträge dort eingezahlt worden. Der auf diese Weise errechnete Betrag wird als theoretische Gesamtrente bezeichnet. Er wird anschließend im Verhältnis zu den tatsächlich auf dem Gebiet des zuständigen Landes geleisteten Zeiten umgerechnet..

➔ Anschließend erfolgt ein Vergleich zwischen den beiden Beträgen. Der für den Rentner günstigste Betrag wird als geschuldete Altersrente festgelegt. Bitte beachten Sie: Für die Berechnung der zwischenstaatlichen Altersrente werden nur die Beitragsjahre im Ausland berücksichtigt, nicht aber das ausländische Einkommen.

> Hinweis: Wenn der Versicherte weniger als ein Jahr in Luxemburg, Deutschland oder Belgien gearbeitet hat, bzw. weniger als ein Vierteljahr in Frankreich, hat er im jeweiligen Staat keinen Rentenanspruch. Doch dieser Zeitraum wird bei der Berechnung der Altersrente in seinem Wohnsitzland berücksichtigt.

B. WELCHE FORMALITÄTEN SIND FÜR DEN RENTENANTRAG ZU ERFÜLLEN ?

Das System der Europäischen Union bietet Antragstellern die Möglichkeit, ihre einzel- und zwischenstaatliche Rente direkt bei der Rentenkasse ihres Wohnortes zu beantragen. Deshalb müssen die Antragsunterlagen an die zuständige Rentenkasse Ihres Wohnortes gesandt werden. Diese übernimmt die Übermittlung der Unterlagen an die anderen staatlichen Rentenkassen der Länder, in denen der Arbeitnehmer beschäftigt war. Jede von ihnen überprüft den Rentenanspruch des Beschäftigten unter Berücksichtigung ihrer einzelstaatlichen Gesetzgebung.

In Frankreich kann der Antrag direkt online gestellt werden :

<https://www.mademandederetraitenligne.fr/>

Wahlweise kann das unter folgendem Link erhältliche Formular genutzt werden :

<https://www.lassuranceretraite.fr/portail-info/home/actif/salarie/documents-utiles/formulaires.html>

Wenn die Feststellung der Rentenansprüche beantragt wird, sind 3 verschiedene Szenarien möglich :

1) Die Berufslaufbahn des Beschäftigten hat ausschließlich in einem Land stattgefunden, und dieses Land ist nicht sein Wohnsitzland:

Er reicht seinen Rentenanspruch bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes ein, und diese leitet seine Unterlagen direkt an die entsprechende Behörde des Landes, in dem er seine Berufstätigkeit ausgeübt hat, weiter ;

2) Der Beschäftigte hat eine gemischte Berufslaufbahn hinter sich, d. h. eine Berufslaufbahn in verschiedenen Ländern der Europäischen Union. Er erfüllt die Alters- und Beitragsbedingungen in allen diesen Ländern. In dieser Situation beantragt er die Feststellung seiner internationalen Rente beim zuständigen Organ seines Wohnortes, das seine Unterlagen an die verschiedenen zuständigen Kassen in den Ländern, in denen er gearbeitet hat, weiterleitet ;

3) Der Beschäftigte hat eine gemischte Berufslaufbahn hinter sich, erfüllt aber nicht in allen Ländern, in denen er gearbeitet hat, die Alters- oder Beitragsbedingungen. In diesem Fall beantragt er die Feststellung seiner Rentenansprüche beim zuständigen Organ seines Wohnortes, wobei er angibt, welche Rentenansprüche er feststellen lassen möchte und welche er noch nicht geltend machen möchte. Die Kasse seines Wohnortes leitet anschließend seine Unterlagen an die Kassen der Länder weiter, in denen er die Altersrente beantragt. Wenn er die Rentenvoraussetzungen der anderen Länder erfüllt, muss er beim entsprechenden Organ seines Wohnortes einen neuen Antrag auf Renteneintritt stellen, und seine Unterlagen werden von dieser Behörde an die verschiedenen ausländischen Behörden weitergeleitet

Beispiel 1: Herr Martin ist 65 Jahre alt, wohnt in Frankreich und hat eine gemischte Berufslaufbahn hinter sich. Er erfüllt die verschiedenen Bedingungen, um in sämtlichen Ländern die Altersrente beantragen zu können :



Herr MARTIN hat seine Berufslaufbahn in folgenden Ländern verwirklicht :



FRANKREICH
25 Jahre



DEUTSCHLAND
10 Jahre



LUXEMBURG
10 Jahre

In Frankreich einzuleitende Schritte :



Der Versicherte muss die Rentenkasse seines Wohnortes mindestens 6 Monate vor dem Datum seines Renteneintritts verständigen



Die französische Rentenkasse berechnet die Altersrente proportional zu den in Frankreich erworbenen Ansprüchen und leitet anschließend die Unterlagen an die deutsche und die luxemburgische Rentenkasse weiter. Diese berechnen ihrerseits die Altersrente proportional zu den geleisteten Arbeitsjahren gemäß ihren einzelstaatlichen Regelungen.



Beispiel 2: Herr Martin ist 57 Jahre alt, wohnt in Frankreich und hat eine gemischte Berufslaufbahn hinter sich. Er erfüllt die Bedingungen für einen vorzeitigen Renteneintritt in Luxemburg, nicht aber die Voraussetzungen für einen Renteneintritt in Frankreich :



Herr MARTIN hat seine Berufslaufbahn in folgenden Ländern verwirklicht:



FRANKREICH
15 Jahre



LUXEMBURG
25 Jahre



In Frankreich einzuleitende Schritte im Alter von 57 Jahren







Der Versicherte muss die Rentenkasse seines Wohnortes mindestens 6 Monate vor dem Datum seines Renteneintritts verständigen. Er darf ausschließlich die Feststellung seiner Altersrente in Luxemburg beantragen und muss dabei angeben, dass er die französische Rente nicht geltend macht.



Nach Vollendung des 62. Lebensjahres
Nun kann er den Antrag auf Feststellung seiner französischen Rente bei der französischen Rentenkasse einreichen. Diese berechnet seine Altersrente proportional zu den in Frankreich erworbenen Ansprüchen.

C. WELCHE BEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG ?

	Zuständige Behörde	Adresse	Telefonnummer/E-Mail-Adresse
 Deutschland	Deutsche Rentenversicherung Saarland (Saarland)	Sirius Office Center Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken	0800 1000 480 17 ou +49 0681 3093-0 https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Saarland/DE
 Belgien	Service fédéral des Pensions	Büro Mons Rue de Nimy 73 7000 Mons	1765 (kostenlose Nummer) mons@servicepensions.fgov.be
 Frankreich	CARSAT Service Prévention Moselle	Carsat Alsace-Moselle 36 rue du Doubs 67011 Strasbourg CEDEX 1	03 87 66 86 22 www.carsat-alsacemoselle.fr
 Luxemburg	Caisse Nationale d'Assurance Pensions	1 Boulevard Prince Henri, 1724 Luxembourg	00 352 22 41 41 1 www.cnap.lu



II. Die in den verschiedenen Ländern vorgesehenen Regelungen für die Altersrente



IN DEUTSCHLAND

1. La retraite

Erläutert wird ausschließlich das Rentensystem für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. Zur Erinnerung: Das gesetzliche Rentenalter hängt vom Geburtsjahr des Versicherten ab. Es wird bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Ausführlichere Auskünfte über das Renteneintrittsalter und die Berufslaufbahn des Versicherten erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland :

Sirius Office Center

Neugrabenweg 2-4,

D- 66123 Saarbrücken

Tel : 0800 1000 480 17 oder +49 0681 3093-0

Geburtsjahr	Gesetzliches Rentenalter
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964	67 Jahre

a. Allgemeine Regelungen

Um eine abschlagsfreie Rente beziehen zu können, muss der Versicherte die gesetzlich vorgesehene Regelaltersgrenze erreicht haben. Wenn der Versicherte sich entscheidet, sein Berufsleben später zu beenden, hat er Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Sie entspricht einem Satz von 0,50 % pro zusätzlich geleistetem Arbeitsmonat. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Mindestversicherungszeit bei der Rentenversicherung in Deutschland vorzuweisen. Die für die abschlagsfreie Rente erforderliche Versicherungsdauer beträgt 5 Jahre, d. h. 60 Monate.

> Hinweis: Wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei der deutschen Rentenversicherung unter 60 Monaten liegt, wird die Gesamtheit der Versicherungszeiten innerhalb der Europäischen Union berücksichtigt. Das heißt, der Versicherte erfüllt die Mindestversicherungszeit, wenn er z. B. 43 Jahre lang in Frankreich und 2 Jahre lang in Deutschland gearbeitet hat.

Die erforderlichen Versicherungszeiten und die Regelaltersgrenze fallen je nach Situation des Versicherten unterschiedlich aus, und werden insbesondere von folgenden Umständen beeinflusst : Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Behinderung, langjährige Versicherung usw.

b. Vorzeitige Altersrente

Es besteht die Möglichkeit, die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu beantragen. Allerdings bewirkt dieser Antrag in den meisten Fällen einen Rentenabschlag. Dieser liegt bei 0,3 % des Rentenbetrags pro vorgezogenem Monat.

Der Antrag kann zu folgenden Zeitpunkten gestellt werden :

- ab dem Alter von 60 Jahren und 1 Monat von Personen mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %), die mindestens 35 Jahre lang in die Versicherung eingezahlt haben. Für Personen, die ab 1952 geboren sind, wird das Mindestalter für den Antrag schrittweise auf 62 Jahre angehoben, doch der Antrag kann zu Abzügen führen;
- ab dem Alter von 63 Jahren von allen Arbeitnehmern, die eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren nachweisen können.

In bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Versicherte seine Altersrente vorzeitig beantragen, ohne dass dies einen Rentenabschlag bewirkt.

Diese Möglichkeit besteht :

- ab dem Alter von 63 Jahren und 1 Monat für Personen mit Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50 %), die mindestens 35 Jahre lang in die Versicherung eingezahlt haben. Für Personen, die ab 1952 geboren sind, wird das Mindestalter für den Antrag schrittweise auf 65 Jahre angehoben ;
- ab dem Alter von 65 Jahren, wenn der Versicherte innerhalb seiner Beschäftigungszeiten, einschließlich der Pflege- oder Betreuungszeiten eines Kindes unter 10 Jahren, 45 Pflichtbeitragsjahre nachweist.

c. Die Berechnung der Altersrente

Die deutsche Altersrente wird auf der Grundlage mehrerer Bausteine berechnet.

Dazu gehört Folgendes :

- „die Persönlichen Entgeltpunkte“: Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten ;
- der « Rentenartfaktor » : Dabei handelt es sich um einen Rentenkoeffizienten, der bei 1 liegt, wenn die Altersrente zum gesetzlich vorgesehenen Renteneintrittsalter festgestellt wird ;
- der « Aktueller Rentenwert » : Ein Altersrentenindex, der seit 01.07.2020 auf 34,19 € pro Monat für die alten Bundesländer und auf 33,23 € für die neuen Bundesländer festgelegt ist ;
- der « Zugangsfaktor »:“: Er berücksichtigt die Erhöhungen oder Minderungen bei vorzeitigem oder aufgeschobenem Renteneintritt. Er liegt bei 1, wenn die Altersrente zum gesetzlich vorgesehenen Renteneintrittsalter beantragt wird.

Die Altersrente wird durch Multiplikation dieser vier Bausteine berechnet.

> Hinweis : In Deutschland unterliegt der Betrag der Altersrente weder einer Obergrenze noch einer Untergrenze.

2. Die übertragbare Rente

Der hinterbliebene Ehepartner, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehepartner, der Unterhaltszahlungen vom Verstorbenen erhalten hat, hat Anspruch auf die übertragbare Rente (Witwen-/Witwerrente). Die Ehe oder Partnerschaft muss grundsätzlich mindestens ein Jahr lang bestanden haben. Dieser Abschnitt behandelt die neue Regelung für Hinterbliebene, die ihren Ehepartner nach dem 1. Juli 2002 verloren haben.

Es gibt zwei Arten der übertragbaren Rente :

- Die Große Witwenrente : Anspruchsberechtigt sind hinterbliebene (Ehe)Partner, die ein minderjähriges Kind oder ein Kind mit Behinderung versorgen oder 45,5 Jahre alt oder älter sind. (Diese Altersgrenze wird bis ins Jahr 2029 schrittweise auf 47 Jahre angehoben.) Der Betrag entspricht 55 % der Altersrente, die der Verstorbene erhalten hätte. Diese Rente wird unbegrenzt ausbezahlt ;
- Die Kleine Witwenrente : Anspruchsberechtigt ist jeder hinterbliebene (Ehe)Partner, der die Anspruchsvoraussetzungen der Großen Witwenrente nicht erfüllt, aber mindestens ein Jahr lang mit dem Verstorbenen verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Der Betrag dieser Rente beläuft sich auf 25 % der Altersrente, die dem Verstorbenen ausbezahlt worden wäre. Während der ersten 3 Monate des Witwenstandes erhält die betroffene Person jedoch eine vollständige Rente, die höchstens 24 Monate lang ausbezahlt werden kann.

> Hinweis: Bei Wiederverheiratung kann die Rente gekürzt oder entzogen werden. Die übertragbare Rente kann bis zu einer bestimmten Obergrenze mit anderen Einkommen kumuliert werden, z. B. mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit oder mit Ersatzeinkommen (Krankentagegeld, Altersrente usw.). Wenn die Obergrenze überschritten wird, wird die Rente um 40 % des Überschussbetrags gekürzt. Seit Juli 2019 liegt diese Obergrenze bei 872,52 € für die alten Bundesländer und bei 841,90 € für die neuen Bundesländer.



1. Die Altersrente

a. Allgemeine Regelungen

Die für Renten zuständige Behörde in Belgien ist das Landespensionsamt (Office National des pensions). Die zuständige Stelle für die Wallonische Region befindet sich in: Rue de Nimy 73, 7000 Mons, Belgien.

Das gesetzliche Rentenalter liegt bei 65 Jahren und wird bis 2025 schrittweise auf 66 Jahre und bis 2030 auf 67 Jahre angehoben. Der Anspruch auf eine Altersrente ist nicht an eine Mindestversicherungszeit bei der Sozialversicherung gebunden.

Die Voraussetzung für den Erhalt einer vollständigen Altersrente ist allerdings eine Berufslaufbahn von 14 040 Tagen, was grundsätzlich 45 Jahren zu je 312 Tagen entspricht. Die Beschäftigungszeiten innerhalb der Europäischen Union werden berücksichtigt. Darüber hinaus können bestimmte Nichtbeschäftigungszeiten den Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden, wie z. B. Zeiten der Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit usw.

Es besteht die Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts ohne Rentenkürzung :

Jahr	Renteneintrittsalter	Erforderliche Dauer der Erwerbstätigkeit	Ausnahmeregelung bei langer Erwerbstätigkeit
Ab 2019	63 Jahre	42 Jahre	60 bei einer Erwerbstätigkeit von 44 Jahren 61 bei einer Erwerbstätigkeit von 43 Jahren

b. Die Berechnung der Altersrente

Die jährliche Gesamtpension entspricht der Summe der Pensionsbeträge der einzelnen Arbeitsjahre. Für jedes Kalenderjahr der Berufslaufbahn als Arbeitnehmer wird folgende Methode angewandt :

$$\frac{\text{Jahresvergütung} \times \text{Preisanpassungskoeffizient}}{45} \times \text{Familiensituation (60 oder 75 \%)}$$

Die Jahresvergütung wird entsprechend den Lebenshaltungskosten (Preisanpassungskoeffizient) neu bewertet. Der Prozentsatz von 60 oder 75 berücksichtigt die Familiensituation.

Die Pension zu 60 % oder Pension zum Satz für Alleinstehende wird folgenden Personen gewährt :

- unverheirateten Arbeitnehmern ;
- verheirateten Arbeitnehmern, wenn die beiden Pensionen zum Satz für Alleinstehende vorteilhafter sind als die Pension zum Haushaltssatz.

Die Pension zu 75 % oder Pension zum Haushaltssatz wird gewährt, wenn der Antragsteller verheiratet ist und sein Ehepartner :

- keine Erwerbstätigkeit ausübt, die die gesetzlich vorgesehenen Obergrenzen überschreitet ;
- kein Ersatzeinkommen bezieht, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Erwerbsunfähigkeitsrente ;
- keine Prämie für einen Zeitkredit, eine Laufbahnunterbrechung oder eine Kürzung der Leistungen erhält ;
- keine Pension bezieht, deren Betrag die Differenz zwischen den Beträgen der Pension zum Haushaltssatz und der Pension zum Satz für Alleinstehende überschreitet.

> Hinweis: Erhält der Ehepartner eine Pension oder vergleichbare Leistung von einer anderen belgischen oder ausländischen Behörde, deren Betrag geringer ist als die Differenz zwischen der Pension zum Haushaltssatz und der Pension zum Satz für Alleinstehende, kann die Pension zum Haushaltssatz dennoch gewährt werden. Doch der Betrag der vom Ehepartner bezogenen Pension wird davon abgezogen.

c. Mindestpensionen, Höchstpensionen und Zusatzpensionen

Wenn die vom ehemaligen Beschäftigten bezogenen Vergütungen unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, kann das Landespensionsamt den Betrag der Altersrente unter bestimmten Bedingungen erhöhen. Der Versicherte, der eine vollständige Berufslaufbahn vorweisen kann, hat Anspruch auf eine Altersrente, die zum Haushaltssatz nicht unter 1.614,10 € und zum Satz für Alleinstehende nicht unter 1.291,69 € liegen darf (ab 01.03.2020). Die Pension eines Arbeitnehmers unterliegt keinem Höchstbetrag, doch das pro Jahr berücksichtigte Gehalt unterliegt einer Gehaltsobergrenze, die jährlich angepasst wird.

Das Hauptziel der Zusatzpensionen besteht in der Bildung eines Kapitals oder einer Rente. Die betriebliche Zusatzpension (oder Gruppenversicherung) ist eine Leistung, die vom Arbeitgeber angeboten werden kann. Dieser leistet Zahlungen in Form von Prämien, die auf einem Sperrkonto eingelagert und kapitalisiert werden. Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres besteht kein Zugriff auf das Kapital, und die entsprechenden Modalitäten sind in der Regelung der angebotenen Gruppenversicherung festgehalten.

2. Die übertragbare Rente

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in Belgien zwei Maßnahmen zugunsten hinterbliebener Ehepartner, entsprechend ihrer jeweiligen Situation: Die Hinterbliebenenpension und das Übergangsgeld. Darüber hinaus können sie das Urlaubsgeld in Anspruch nehmen.

a. Die Hinterbliebenenpension

Die Hinterbliebenenpension betrifft den hinterbliebenen Ehepartner, der eine Altersrente bezieht (oder die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt).

Damit ein Anspruch besteht, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein :

- Der Hinterbliebene muss ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben: 47 Jahre und 6 Monate im Jahr 2020. Dieses Mindestalter wird bis 2025 jährlich um ein halbes Jahr und bis 2030 um ein ganzes Jahr angehoben, sodass es am 1. Januar 2030 bei 55 Jahren liegt ;
- Der Hinterbliebene muss mindestens ein Jahr lang mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein.

Diese Regel gilt nicht, wenn :

- > aus der Ehe ist ein Kind entstanden ist ;
- > der Tod auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit, die nach der Heirat eingetreten sind, zurückzuführen ist;
- > am Todestag ein Kind mit Anspruch auf Kindergeld existiert.

Die Höhe der Hinterbliebenenpension hängt von der Situation des Verstorbenen an seinem Todestag ab. Wenn er noch nicht pensioniert war, d. h. noch keine Altersrente bezogen hat, wird der Betrag nach demselben Prinzip berechnet wie eine Altersrente, auf der Grundlage des erlebten Bruchteils der Berufslaufbahn (d. h., das Sterbealter wird berücksichtigt). Der Betrag der Hinterbliebenenrente kann nicht höher sein als der Betrag der Pension zum Haushaltssatz, die der verstorbene Versicherte erhalten hätte, wenn er an seinem Todestag das 65. Lebensjahr vollendet hätte und 45 Arbeitsjahre hätte nachweisen können.

Wenn der Verstorbene pensioniert war, entspricht der Betrag der Hinterbliebenenrente 80 % der zum Haushaltssatz berechneten Altersrente des Verstorbenen oder dem Gesamtbetrag einer Pension zum Satz für Alleinstehende.

Es gilt zu beachten, dass die Hinterbliebenenrente bei Wiederverheiratung entfällt. Darüber hinaus ist es möglich, diese Pension mit dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit zu kumulieren. Hierfür gelten dieselben Beschränkungen und Obergrenzen, die für die Bewilligung einer persönlichen Rente relevant sind.

B. Das Übergangsgeld

Das Übergangsgeld erhält ein hinterbliebener Ehepartner, der die Anspruchsvoraussetzungen einer Hinterbliebenenrente erfüllt, aber das Mindestalter nicht erreicht hat. Seine Höhe wird auf der Grundlage der Bruttovergütungen des Ehepartners berechnet.

Der Betrag des Übergangsgeldes wird anhand der Gehälter des verstorbenen Ehepartners berechnet. Wenn das Gehalt des verstorbenen Ehepartners niedriger als der garantierte Mindestlohn war, ersetzt der Pensionsdienst dieses Gehalt durch den garantierten Mindestlohn.

Das Übergangsgeld für Hinterbliebene wird 12 Monate lang ausbezahlt und kann um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der Begünstigte gegenüber einem Kind mit Anspruch auf Kindergeld unterhaltspflichtig ist, oder wenn zwischen dem Todestag und dem 300. Tag nach dem Todesfall ein Kind geboren wird.

> Hinweis: Diese Leistung kann unbeschränkt mit Erwerbs- und Ersatzeinkommen kumuliert werden.

c. Das Urlaubsgeld

Grundsätzlich, und sofern keine Ausnahmeregelung greift, besteht während des ersten Pensionsjahres kein Anspruch auf Urlaubsgeld. Ab dem 2. Pensionsjahr kann der Anspruch auf Urlaubsgeld geltend gemacht werden. Wenn der Pensionär Übergangsgeld bezieht, hat er keinen Anspruch auf Urlaubsgeld. Das Urlaubsgeld richtet sich nach dem Rentensatz.

Jahr	„Rente zum Haushaltssatz“	„Rente zum Satz für Alleinstehende“ oder Hinterbliebenenrente
2020	1.080,16 €	864,13 €



1. Die Altersrente

a. Allgemeine Regelungen

Diese Broschüre erläutert die Situation von Arbeitnehmern, die Mitglied im allgemeinen Versicherungssystem sind. Die zuständige Behörde ist die Caisse Régionale d'Assurance Vieillesse et de Santé au Travail (CARSAT). Die Anschrift ihrer Niederlassung für Département Alsace-Moselle lautet: 36 rue du Doubs, 67011 Strasbourg CEDEX 1.

In Frankreich hängt das gesetzliche Renteneintrittsalter vom Geburtsjahr des Versicherten ab. Doch für alle Versicherten, die ab 1955 geboren sind, wurde das gesetzliche Rentenalter auf 62 Jahre festgelegt.

Wenn der Beschäftigte allerdings seine Regelaltersrente beziehen möchte (ohne Abschlag oder Zuschlag), muss er seinem Geburtsjahr entsprechend etwas länger warten. :

Geburtsjahr	Renteneintrittsalter für den Bezug der abschlagsfreien
Vor dem 01/07/1951	65 Jahre
Zwischen dem 01/07/1951 und dem 31/12/1951	65 Jahre et 4 Monate
1952	65 Jahre et 9 Monate
1953	66 Jahre et 2 Monate
1954	66 Jahre et 7 Monate
1955	67 Jahre

Der Bezug einer abschlagsfreien Rente erfordert abgesehen von der Erfüllung der Altersbedingungen eine bestimmte Anzahl an Beitragsquartalen. Um eine Altersrente beantragen zu können, muss der Antragsteller mindestens ein Beitragsquartal in Frankreich nachweisen. Damit dieses Quartal anerkannt wird, muss der Versicherte mindestens das 150-fache des gesetzlichen Mindeststundensatzes eingezahlt haben, d. h. 1.522,50 € im Jahr 2020.

Damit Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente besteht, ist eine bestimmte Anzahl an Beitragsquartalen erforderlich.

Geburtsjahr	Anzahl der für den Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente erforderlichen Beitragsquartale
1948 oder früher	160 Quartale (40 Jahre)
1949	161 Quartale (40 Jahre et 1 Quartal)
1950	162 Quartale (40 Jahre et 2 Quartale)
1951	163 Quartale (40 Jahre et 3 Quartale)
1952	164 Quartale (41 Jahre)
1953-1954	165 Quartale (41 Jahre et 1 Quartal)
1955-1957	166 Quartale (41 Jahre et 2 Quartale)
1958-1960	167 Quartale (41 Jahre et 3 Quartale)
1961-1963	168 Quartale (42 Jahre)
1964-1966	169 Quartale (42 Jahre et 1 Quartal)
1967-1969	170 Quartale (42 Jahre et 2 Quartale)
1970-1972	171 Quartale (42 Jahre et 3 Quartale)
Ab 1973	172 Quartale (43 Jahre)

> Hinweis: Ein Arbeitgeber des privaten Sektors kann einen Arbeitnehmer, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, automatisch in den Ruhestand versetzen.

Außerdem sollte man Folgendes wissen: Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, des Elternurlaubs usw. können bei der Berechnung der Quartale berücksichtigt werden, damit das gesetzliche Rentenalter erreicht wird, selbst wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeiten keine Beiträge einzahlt (Bei vorzeitiger Altersrente werden diese Zeiten nicht immer berücksichtigt).

b. Die vorzeitige Altersrente

Ein Versicherter hat die Möglichkeit, im Alter zwischen 57 und 60 Jahren aufgrund einer langen Erwerbstätigkeit, einer Behinderung oder der Beschwerlichkeit der Arbeit seine Rente vorzeitig zu beantragen.

• Vorzeitige Altersrente aufgrund langer Erwerbstätigkeit

Ein Beschäftigter, der diese Möglichkeit nutzen möchte, muss seine Berufslaufbahn vor dem 16., 17. oder 20. Lebensjahr begonnen haben und die erforderliche Versicherungsdauer, die je nach Geburtsjahr und Renteneintrittsalter unterschiedlich ausfällt, nachweisen. Es gilt zu beachten, dass für Versicherte, die aufgrund einer langen Erwerbstätigkeit ihre Rente vorzeitig beantragen, bei der Berechnung unabhängig von der Anzahl der anerkannten Quartale der volle Rentensatz angewandt wird.

• Vorzeitige Altersrente aufgrund beschwerlicher Arbeit

Der Renteneintritt aufgrund beschwerlicher Arbeit kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragt werden. Hierfür muss Folgendes nachgewiesen werden: Entweder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit von mindestens 10 %, die auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist oder auf arbeitsunfallbedingte Schädigungen, die mit den im Rahmen einer Berufskrankheit ausgeglichenen Schädigungen identisch sind, oder eine ausreichende Anzahl von Bonuspunkten auf einem persönlichen Erschwerniskonto. Im ersten Fall richten sich die Bedingungen nach der Ursache der Erwerbsunfähigkeit, aus der sich der Nachweis eines Arbeitsunfähigkeitsgrades von 20 % statt 10 % ergeben kann. In der zweiten Situation ermöglicht jeder Zehn-Bonuspunkte-Schritt die Herabsetzung des gesetzlichen Rentenalters um ein Quartal, wobei eine Obergrenze von 8 Quartalen gilt.

• Vorzeitige Altersrente aufgrund einer Behinderung

Um aufgrund seiner Behinderung die Rente vorzeitig antreten zu können, muss der Versicherte von einer dauernden Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 %, die auf regionaler Ebene vom Maison Départementale des personnes handicapées anerkannt ist, betroffen sein oder spätestens am 31.12.2015 als Beschäftigter mit Behinderung anerkannt worden sein. Darüber hinaus ist eine minimale Gesamtversicherungsdauer einschließlich aller Versicherungssysteme seit dem Auftreten der Behinderung erforderlich, und für einen Teil dieser Gesamtversicherungsdauer müssen Beiträge abgeführt worden sein. Die erforderliche Versicherungsdauer hängt vom Geburtsjahr des Versicherten und von seinem Alter bei Beantragung des Renteneintritts ab.

c. Die Berechnung der Altersrente

Bei der Berechnung der Altersrente werden mehrere Einzelheiten berücksichtigt. Die Basisrente unterliegt folgender Formel:

$$\text{durchschnittliches Jahresgehalt} \times \text{Rentensatz} \times \frac{\text{Dauer der Mitgliedschaft im allgemeinen Versicherungssystem der Sozialversicherung}}{\text{Bezugszeitraum für den Erhalt einer abschlagsfreien Rente}}$$

Das durchschnittliche Jahresgehalt entspricht dem Mittelwert der Gehälter, für die während der 25 besten Jahre Beiträge abgeführt wurden.

Der Rentensatz wird anhand folgender Kriterien berechnet:

- Dauer der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung (einschließlich aller Versicherungssysteme);
- eventuelle gleichgestellte Zeiträume;
- Alter, in dem die Rente beantragt wird.

Der volle Rentensatz beträgt 50 %. Bei geringerer Versicherungsdauer wird der Satz gemindert. Im gegenteiligen Fall, bei höherer Beitragszahlung, bewirkt der entsprechende Satz eine Erhöhung.

d. Mindestrenten, Höchstrenten und Zusatzrenten

Der Betrag der Basisaltersrente unterliegt einer Beschränkung. Das bedeutet, sie kann nicht höher als 50 % der Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung sein, d. h. nicht höher als 1.714 € monatlich im Jahr 2020. (Bei einer erhöhten Rente ist die Überschreitung dieses Grenzbetrags möglich.) Der Mindestbetrag der Rente ist auf 8.430,56 € pro Jahr festgelegt, d. h. 702,55 € pro Monat im Jahr 2020 (bei mindestens 120 Beitragsquartalen).

Ein Arbeitnehmer, der in das allgemeine Versicherungssystem einzahlt, ist Mitglied bei einer Pflichtzusatzrentenversicherung, die die von der Sozialversicherung ausgezahlte Basisrente ergänzt. Ab dem 1. Januar 2019 gilt auch für diese Rente ein vorübergehender Erhöhungs-/Minderungsmechanismus, der bei Versicherten, die ab dem 1. Januar 1957 geboren sind, greift. Der Betrag der Zusatzrente basiert auf einem Punktesystem. Bei der Beantragung des Renteneintritts wird die Anzahl der in einem oder mehreren Systemen erworbenen Punkte mit dem Wert des Punktes multipliziert.

2. Die übertragbare Rente

Damit ein Anspruch auf die übertragbare Rente besteht, müssen 4 Bedingungen erfüllt sein.

	Anspruchsvoraussetzungen für die übertragbare Rente
Bestehende Ehe	Nur eine Person, die mit dem Verstorbenen verheiratet war, hat Anspruch auf die übertragbare Rente. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine Partnerschaft ohne gesetzliche Regelung bewirken nicht die Auszahlung dieser Rente.
Mindestalter	Nur Ehepartner, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können eine übertragbare Rente beantragen. Allerdings kann ab Vollendung des 51. Lebensjahres ein Antrag eingereicht werden, wenn der Betreffende vor 2009 verstorben ist.
Vorhandensein von Rentenansprüchen des Verstorbenen	Der Verstorbene muss entweder eine Rente aus dem allgemeinen Versicherungssystem bezogen haben oder in dieses System Beiträge eingezahlt haben.
Einkommensgrenze	Das Bruttojahreseinkommen des hinterbliebenen Ehepartners darf im Jahr 2020 folgende Beträge nicht überschreiten: - 21.112,00 € bei Alleinstehenden, - 33.779,20 € bei Personen, die in einer Partnerschaft leben. Hinweis: Wenn der Ehepartner das 54. Lebensjahr vollendet hat und erwerbstätig ist, werden bei der Prüfung, ob die Obergrenze erreicht ist, nur 70 % seines Erwerbseinkommens berücksichtigt.

Die Höhe der übertragbaren Rente liegt bei 54 % der Rente, die der Verstorbene bezogen hat (oder bezogen hätte). Wenn der Verstorbene über mindestens 60 Quartale Beiträge eingezahlt hat, kann die übertragbare Rente im Jahr 2020 pro Monat nicht niedriger als 289,87 € sein. Ist dies nicht der Fall, wird sie proportional zu den Beitragsquartalen gekürzt. In jedem Fall kann die übertragbare Rente nicht höher als 11.106,72 € pro Jahr sein, d. h. nicht höher als 925,56 € pro Monat.

> Hinweis: Wenn die Summe aus dem Einkommen des Ehepartners und der übertragbaren Rente die Einkommensgrenze überschreitet, wird die übertragbare Rente gekürzt, bis der Grenzbetrag erreicht ist. Sollten sich die Einkommensverhältnisse ändern, kann die Höhe der übertragbaren Rente entsprechend korrigiert werden. In bestimmten Sonderfällen kann ein Anspruch auf Erhöhung der übertragbaren Rente bestehen. Ausführlichere Informationen erhalten Sie unter : <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F13104>

Wenn der Verstorbene mehrmals verheiratet war, teilen sich die hinterbliebenen Ehepartner die übertragbare Rente proportional zu den Ehejahren.



1. Die Altersrente

a. Allgemeine Regelungen

Das für die Altersrente zuständige Organ in Luxemburg ist die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP) mit folgender Anschrift: 1 Boulevard Prince Henri, 1724 Luxembourg.

Die Bewilligung der Altersrente in Luxemburg ist zugleich abhängig vom Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs und von der Anzahl der Beitragsquartale, die auch als „Anwartschaft“ bezeichnet werden.

Bei der Berechnung der Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg muss zwischen Folgendem unterschieden werden: Pflichtversicherungszeiten, Freiwillige Versicherungszeiten, Weiterversicherungszeiten, Anrechnungszeiten und Nachgekauft Versicherungszeiten.

- **Pflichtversicherung:** Sie entspricht allen Beschäftigungszeiten oder gleichgestellten Zeiten, für die Beiträge abgeführt wurden.
- **Weiterversicherung:** Personen, die eine zwölfmonatige Pflichtversicherung während der drei Jahre vor der Unterbrechung der Pflichtversicherung nachweisen, können die Weiterversicherung beantragen. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen eingereicht werden.
- **Freiwillige Versicherung:** Personen, die die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nicht erfüllen, können sich nach positiver Stellungnahme des Kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung während der Zeiträume, in denen sie ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen nicht ausüben oder einschränken, freiwillig versichern. Dabei gilt es zu beachten, dass die betreffenden Personen in Luxemburg wohnen müssen, mindestens 12 Monate lang pflichtversichert gewesen sein müssen und zum Zeitpunkt des Antrags weder das 65. Lebensjahr vollendet haben noch Anspruch auf eine persönliche Rente haben dürfen. Grenzgänger haben folglich keinen Zugang zu diesem Modell.

- **Anrechnungszeiten:** Dabei handelt es sich um die Zeiträume, für die keine Beiträge abgeführt wurden (Bezugszeiträume einer Erwerbsunfähigkeitsrente, anerkannte Studien- oder Ausbildungszeiten usw.). Sie werden nur berücksichtigt, wenn diese Umstände nicht durch ein luxemburgisches oder ausländisches Rentensystem abgedeckt werden.

- **Nachkauf von Versicherungszeiten:** Personen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen entweder aufgegeben oder eingeschränkt haben oder eine Rückkaufpauschale oder eine vergleichbare Leistung aus einem ausländischen Rentensystem bezogen haben, können die entsprechenden Zeiträume durch Nachkauf abdecken oder ergänzen, unter der Voraussetzung, dass sie in Luxemburg wohnen und 12 Pflichtbeitragsmonate nachweisen.

Das gesetzliche Renteneintrittsalter liegt bei 65 Jahren, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller mindestens 120 Monate lang versichert war. Wurde die Berufstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt, werden die verschiedenen Versicherungszeiten bei der Berechnung der 120 Monate berücksichtigt.

b. Die vorgezogene Altersrente

Es gibt zwei Zeitpunkte, zu denen die vorgezogene Altersrente beantragt werden kann :

- nach Vollendung des 57. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Anwartschaft von 480 Monaten Pflichtversicherung nachweist,
- nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn der Versicherte eine Anwartschaft von 480 Monaten Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Freiwillige Versicherung, Nachgekaufte Versicherung und Anrechnungszeiten nachweist, von denen mindestens 120 Monate in die Zeiten der Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Freiwilligen Versicherung und Nachgekauften Versicherung fallen.

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der verschiedenen Versicherungszeiten, die bei der Berechnung des Anspruchs auf Regelaltersrente oder vorgezogene Altersrente berücksichtigt werden :

Alter	Art	Mindestanzahl an Versicherungsjahren	Pflichtversicherungszeiten	Weiterversicherungszeiten	Freiwillige Versicherungszeiten	Nachgekaufte Versicherungszeiten	Anrechnungszeiten
57 Jahre	PVA*1	40 Jahre					
60 Jahre	PVA*1	40 Jahre					
		davon 10 Jahre					
65 Jahre	PV*2	10 Jahre					

Blaue Felder: Arten von Versicherungszeiten, die für die Begründung des Leistungsanspruchs berücksichtigt werden.

Graue Felder: Arten von Versicherungszeiten, die nicht berücksichtigt werden.

*1 PVA = Pension de vieillesse anticipée (Vorzeitige Altersrente)

*2 PV = Pension de vieillesse (Altersrente)

c. Die Berechnung der Altersrente

Die luxemburgische Altersrente besteht aus einem Festbetrag (Pauschale in Höhe eines Vierzigstels, die pro Beitragsjahr erworben wird, wobei eine Obergrenze von 40 Jahren gilt) und einem proportionalen Betrag (Prozentsatz sämtlicher Gehälter, die während der Berufslaufbahn bezogen wurden).

Die Berechnung der Altersrente erfolgt anhand von :

- proportionalen Steigerungen,
- pauschalen Steigerungen.

Die proportionalen Steigerungen beziehen sich auf das beitragspflichtige Einkommen, das während des Versicherungsverlaufs erzielt wurde.

Die pauschalen Steigerungen beziehen sich auf den vom Versicherten erzielten Versicherungsverlauf. (Die Anzahl der berücksichtigten Beitragsjahre kann nicht höher als vierzig sein.)

Maßgeblich für die Berechnung des Betrags der Bruttojahresrente ist ein Lebenshaltungskostenindex von 100. Der auf diese Weise erhaltene Betrag wird mithilfe dieses Index angepasst, anhand des geltenden Aufwertungsfaktors aktualisiert und durch 12 dividiert, um den monatlichen Betrag zu errechnen.

d. Mindestrenten, Höchstrenten und Zusatzrenten

Keine Altersrente kann niedriger als 90 % des jährlich (von der Sozialversicherung) bestimmten Referenzbetrags sein, wenn der Versicherte die erforderliche Beitragszeit von 40 Jahren vorweisen kann. Für jedes fehlende Jahr wird diese Altersrente um ein Vierzigstel gekürzt.

Die monatliche Mindestaltersrente bei 40 Beitragsjahren liegt am 1. Januar 2020 bei 1.892,77 €. Umgekehrt liegt die Höchstrente bei 8.762,81 € pro Monat.

In Luxemburg gibt es keine Pflichtzusatzrente. Der Versicherte kann frei entscheiden, ob er eine solche Rente abschließt, Mitglied bei der vom Arbeitgeber angebotenen Zusatzrentenversicherung wird oder gänzlich darauf verzichtet.

2. Die Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente in Luxemburg kann dem hinterbliebenen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, dem geschiedenen Ehepartner oder getrennt lebenden Partner unter bestimmten Bedingungen gewährt werden, vorbehaltlich einer offiziellen neuen Partnerschaft, sowie Waisen und Verwandten oder Schwägerten in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum 2. Grad.

Der Antrag muss vom Begünstigten gestellt werden, da kein automatischer Anspruch besteht. Die Form dieses Antrags hängt davon ab, ob die verstorbene Person bereits eine Altersrente bezogen hat oder nicht.

Wenn die verstorbene Person noch nicht pensioniert war, muss sie innerhalb der 3 Jahre vor ihrem Tod mindestens 12 Monate lang Mitglied bei der Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder Freiwilligen Versicherung gewesen sein.

Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes eine persönliche Rente bezogen hat, wird der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ohne Anwartschaftsbedingungen eröffnet.

Die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartner muss mindestens ein Jahr vor dem Tod geschlossen worden sein bzw. vor Beginn der Rentenauszahlung, wenn der Verstorbene pensioniert war.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Verstorbene zum Zeitpunkt seiner Heirat/der Aufnahme der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht pensioniert war (sofern keine Ausnahmeregelung greift). Die Auszahlung der Hinterbliebenenrente beginnt am Todestag des Versicherten oder, wenn der Versicherte pensioniert war, am ersten Tag des Monats, der auf den Tod folgt. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem der Begünstigte verstorben ist bzw. ab dem Folgemonat der Begründung einer neuen Partnerschaft durch Heirat oder Eintragung.

Die Berechnung der Hinterbliebenenrente erfolgt auf der Grundlage der persönlichen Rente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte oder bei Arbeitsunfähigkeit gehabt hätte. Hinzugefügt werden die proportionalen und pauschalen Steuererhöhungen, die dem Verstorbenen zugestanden wären.



Nützliche Adressen



> DEUTSCHLAND

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Sirius Office

Center, Neugrabenweg 2-4,

D- 66123 Saarbrücken

Tel. : 0800 1000 480 17 oder +49 0681 3093-0

Website :

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Saarland/DE>



> BELGIEN

Service fédéral des Pensions

(Föderaler Pensionsdienst)

Boulevard Pierre Mayence

B-6000 Charleroi

Website :

<https://www.sfpd.fgov.be/fr/%C3%A0-propos-de-nous/contact>

Service Public Fédéral

(Föderaler Öffentlicher Dienst)

Soziale Sicherheit

Rue de Nimy 73

B- 7000 Mons

Tel. : 1765

E-mail : mons@servicepensions.fgov.be



> FRANKREICH

CARSAT Alsace-Moselle (Elsaß-Mosel)

36, rue du Doubs

F- 67011 Strasbourg Cedex 1

Tel. : 39 60 ou +33 9 71 10 39 60 (aus dem Ausland)

Website : www.carsat-alsacemoselle.fr/

CARSAT du Nord Est

(sonstige Départements)

81-83-85, rue de Metz

F- 54073 Nancy Cedex

Tel. : 39 60

Site internet : www.carsat-nordest.fr/



> LUXEMBURG

CNAP

(Nationalen Pensionsversicherungsanstalt)

1, boulevard Prince Henri,

L- 1724 Luxembourg

Tel. : (+352) 352 22 41 41 1

Website : www.cnap.lu



www.frontaliers-grandest.eu

ISBN 978-2-900313-69-5

EAN 9782900313695

November 2020



Mit der finanziellen Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission